

Zu diesem Zweck ist während der Tätigkeit im Strahlenbereich stets ein Dosimeter am Rumpf zu tragen.

Das Kontrollamt konnte sich von den in regelmäßigen Zeitabständen vorzunehmende Auswertungen durch Einsicht in die Unterlagen überzeugen.

Außerdem wurde überprüft, ob nach § 31 Abs. 1 lit. a bis e StrSchV die Strahlenschutzbeauftragten die Belehrung der in Strahlenbereichen tätigen Personen vorgenommen hatten. Auch hier konnte das Kontrollamt die Vornahme dieser periodisch geforderten Belehrungen anhand der zu führenden Aufzeichnungen feststellen.

4.3 Schließlich wurde die Überwachung von Strahlenbetrieben nach § 17 Abs. 1 des StrSchG überprüft. Darin wird ausgeführt, dass der Betrieb von Anlagen gem. §§ 6 oder 7 und der sonstige Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie der Betrieb von Strahleneinrichtungen gem. § 10 – in vorliegendem Fall handelte es sich um einen § 6-Betrieb – von der Bewilligungsbehörde in Fragen des Dienstnehmerschutzes (im Einvernehmen mit dem örtlich in Betracht kommenden Arbeitsinspektorat) mindestens einmal jährlich zu überprüfen ist.

Die Einschau ergab, dass diese Überwachung von der zuständigen Behörde idR nur alle zwei Jahre angeordnet wurde. Es fiel in diesem Zusammenhang auf, dass bis auf ein einziges Mal in keiner der Einrichtungen, die Röntgenanlagen betreiben, diesbezügliche Prüfungsergebnisse vorlagen. Da die Errichtung und der Betrieb jeder dieser Anlagen einer Bewilligung durch Bescheid bedarf und von der Bewilligungsbehörde mindestens einmal jährlich zu überprüfen ist und ferner dem Strahlenschutzbeauftragten neben der Organisation, Durchführung und Überwachung des Strahlenschutzes (verbunden mit der Anwesenheitspflicht während des Betriebes) auch die Obsorge für die Funktionstüchtigkeit der für den Strahlenschutz bestimmten Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände usw., obliegt, vertrat das Kontrollamt die Meinung, dass das Aufliegen eines Prüfergebnisses nicht nur aus formalrechtlichen Gründen von Bedeutung ist. Es wurde daher empfohlen, die betroffenen Einrichtungen vom Prüfungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

Auf Grund knapper personeller Ressourcen war es nicht möglich, die jährlichen Überprüfungsintervalle einzuhalten. Die Magistratsabteilung 15 – Dezernat II wird sich aber verstärkt bemühen, die gesetzlich vorgesehenen Überprüfungsintervalle wahrzunehmen. Überdies wird darauf geachtet werden, die betroffenen Röntgenstellen über die Prüfungsergebnisse in Kenntnis zu setzen.

## **Magistratsabteilung 15, Prüfung von Dienstabwesenheitsevidenzen**

Das Kontrollamt hat in der Magistratsabteilung 15 den Einsatz der teilszeitbeschäftigten Ärzte einer Prüfung unterzogen.

### *1. Allgemeines und rechtliche Vertragsbestimmungen*

In der Magistratsabteilung 15 waren zur Zeit der Einschau des Kontrollamtes 261 teilszeitbeschäftigte Ärzte im Dezernat I – Gesundheitsamt, Dezernat IV – Gesundheitsdienste, Dezernat V – Bezirksgesundheitsämter und Dezernat VI – Begutachtungen eingesetzt, die sich im Einzelnen auf folgende Referate verteilten:

- Referat I/3 Tuberkulosebekämpfung, Referat I/4 Ambulatorium zur Diagnose und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten, Referat I/5 Apotheken, Krankenanstalten;
- Referat IV/1 Gesundheitsvorsorge, Referat IV/2 Gesundheitsvorsor-

- ge für Mutter und Kind, Referat IV/3 Jugendzahnklinik, Referat IV/4 Schulärztlicher Dienst, Referat IV/6 Impfstelle;
- Referat VI/2 Psychiatrische, neurologische und psychologische Begutachtungen, Referat VI/3 Orthopädische Angelegenheiten, Referat VI/4 Begutachtung zum Bezug von Pflegegeld und Referat VI/6 Institut für Umweltmedizin der Stadt Wien;
- die einzelnen Bereiche des Dezernates V sind nicht in Referate unterteilt, sondern in Bezirksgesundheitsämter, wobei in jenen für die Bezirke 3, 6 und 7, 10, 16 und 22, teilzeitbeschäftigte Ärzte tätig waren.

Von den angeführten Ärzten und Fachärzten befanden sich 232 im Stand der Magistratsabteilung 15 und 29 im Stand anderer Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien. Eine Einsicht in die Personallisten ergab, dass von diesen 261 teilzeitbeschäftigten Ärzten bzw. Fachärzten 195 oder rd. 75% in fünf Referaten des Dezernates IV – Gesundheitsdienste eingesetzt waren, wobei wieder beinahe die Hälfte dieser Dienstnehmer im Referat IV/4 Schulärztlicher Dienst tätig war. Von den 261 Ärzten bzw. Fachärzten übten zehn zumindest noch eine zweite Tätigkeit in einem der oben erwähnten Referate aus.

Weiters wurde erhoben, dass sich das Dienstverhältnis von vier teilzeitbeschäftigten Ärzten durch Dienstverträge auf Grund der Vertragsbedienstetenordnung (VBO) und von 228 Ärzten durch Sonderverträge auf Grund der VBO begründete, wobei auf die letztgenannten Bediensteten die jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Gruppensondervertragsnormen (GSVN) Anwendung finden. Die restlichen 29 Dienstnehmer, die ihren Dienst hauptberuflich in anderen Dienststellen – vor allem im Krankenanstaltenverbund (KAV) – ausübten, erbrachten ihre Beschäftigung für die Magistratsabteilung 15 in Form einer zusätzlichen Dienstleistung, deren Entschädigung nach dem Nebengebührenkatalog für den Magistrat der Stadt Wien, Beilage C, Sonderzulagen für zusätzliche Dienstleistungen, erfolgt.

Das Kontrollamt legte sein Augenmerk vor allem auf jene 228 Ärzte bzw. Fachärzte – rd. 87% der in der Magistratsabteilung 15 teilzeitbeschäftigten Ärzte – bei denen die Bestimmungen der GSVN – u.zw. die Artikel V und IX – zur Anwendung gelangen:

Der Artikel V der GSVN bestimmt, dass den als Ärzte und Fachärzte verwendeten Vertragsbediensteten ein Gehalt einschließlich der Abgeltung der zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Wegzeit bei einer wöchentlich gleich bleibenden Dienstleistung pro Arbeitstag und Einsatzstelle anzuweisen ist, dessen Höhe sich nach der Anzahl der geleisteten Stunden und dem Ausbildungsgrad (Arzt, Facharzt) richtet.

Im Artikel IX wird ausgeführt, dass für die als Schulärzte an Pflichtschulen (idR praktische Ärzte) und als Ärzte an Jugendzahnkliniken (Fachärzte für Zahnheilkunde) verwendeten teilzeitbeschäftigten Vertragsbediensteten das Gehalt für jede Monatswochenstunde ihrer Tätigkeit einschließlich der zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Wegzeit bis zur 24. und ab der 25. Monatswochenstunde mit einem bestimmten Betrag festzusetzen ist. Im Unterschied zum Artikel V, in dem ausdrücklich zwischen praktischem Arzt und Facharzt unterschieden wird, weist der Artikel IX lediglich auf den Einsatz als Schulärzte und Ärzte an Jugendzahnkliniken hin.

Eine Bestätigung der Zuordnung zu diesen Bedienstetenkategorien fand sich z.B. in den von der zentralen Personalstelle der Magistratsabteilung 15 dem Kontrollamt zur Verfügung gestellten EDV-mäßig erstellten Personallisten „Ärzte nach Referaten“, in denen das teilzeitbeschäftigte Personal nach den Bedienstetenkategorien S001 (praktische

Ärzte), S009 (Fachärzte) und S049 (Schulärzte) aufgelistet worden war.

Der Anspruch und die Höhe des Erholungsurlaubes sowie die Fortzahlung des Gehaltes bei Absenzen wird für alle Bedienstetenkategorien durch die einschlägigen Vorschriften der VBO geregelt. Ärzten und Fachärzten, die nach Artikel V der GSVN entlohnt werden, steht ein Erholungsurlaub von max. sechs Wochen zu, der im § 23 ff der VBO geregelt ist.

Vertragsbedienstete jedoch, die gem. § 53 VBO hauptamtlich als Schulärzte beschäftigt sind – besoldungsrechtlich unterliegt diese Personengruppe den Regelungen des Artikel IX –, sind während der Dauer der Schulferien vom Dienst zu beurlauben.

Fachärzte der Jugendzahnklinik, die zwar ebenso der Bedienstetenkategorie S049 (Schulärzte) zugeordnet sind und bei denen besoldungsrechtlich somit auch die Bestimmungen des Art. IX der GSVN zur Anwendung gelangen, finden allerdings hinsichtlich des Erholungsurlaubes keine Regelung im § 53 VBO.

Die Höhe der Entschädigung jener Dienstnehmer, die ihre Tätigkeit in Form einer zusätzlichen Dienstleistung erbringen, hängt ebenfalls vom Grad der Ausbildung (Arzt/Facharzt) ab. Das Ausmaß des Erholungsurlaubes in der Magistratsabteilung 15 entspricht jenem aus der Tätigkeit in ihrer Haupt-Dienststelle (etwa im KAV).

Das Kontrollamt untersuchte im Rahmen der vorgenommenen Prüfung, ob die richtige Zuordnung zu den einzelnen Bedienstetenkategorien erfolgte, wie die Dienstabwesenheitsevidenz und Leistungsaufzeichnungen geführt und ob die vertraglich vereinbarten Stundenverpflichtungen eingehalten wurden.

## *2. Zuordnung zu den Bedienstetenkategorien*

2.1 Von der zentralen Personalstelle wurden die Personallisten aller teilzeitbeschäftigten Ärzte bzw. Fachärzte vorgelegt, aus denen neben der Dienststelle die Bedienstetenkategorie, die Summe der Stundenverpflichtungen, die Personalnummer, der Name, die jeweils gültigen Beratungszeiten sowie eventuell zusätzliche Einsatzorte zu ersehen waren. Die Abstimmung dieser Unterlage mit den von den einzelnen Referaten geführten Namenslisten ergab bloß in einigen wenigen Fällen keine Übereinstimmung, wobei dies einerseits aus EDV-mäßigen Eingabefehlern resultierte und andererseits durch Missinterpretation einzelner Begriffe in den Referaten entstand, beide Möglichkeiten aber weder zu personellen noch zu budgetären Auswirkungen geführt haben.

Lediglich in einem Fall war eine zwar korrekte Zuordnung zu der Bedienstetenkategorie S049 zu erkennen, es lag allerdings ein verrechnungsmäßiger Fehler vor, der jedoch noch während der Prüfung des Kontrollamtes berichtigt wurde.

2.2 Bezugnehmend auf die als Schulärzte an Pflichtschulen und Ärzte an Jugendzahnkliniken eingesetzten teilzeitbeschäftigten Vertragsbediensteten wird nochmals darauf verwiesen, dass die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Artikel IX der GSVN unabhängig vom Ausbildungsgrad für beide Arztgruppen Gültigkeit haben, jedoch die Regelung, Vertragsbedienstete, die hauptamtlich als Schulärzte tätig sind, während der Dauer der Schulferien vom Dienst zu beurlauben, nur für diese eine Personengruppe im § 53 der VBO normiert ist.

Die Prüfung der teilzeitbeschäftigten Ärzte in den Jugendzahnkliniken ergab, dass einige von ihnen ausnahmslos in Schulen bzw. Kliniken arbeiteten, andere wieder ihre Tätigkeiten in beiden Einrichtungen ausübten. Das Kontrollamt konnte auf Grund der einschlägigen Unterlagen feststellen, dass einzelne Fachärzte die während der Schulferien entfallenden Arbeitsstunden als unentgeltliche Mehrleistung einarbeiten mussten.

Diese Vorgangsweise erschien dem Kontrollamt als problematisch. Abgesehen davon, dass die Fachärzte dieses Referates trotz ihres höheren Ausbildungsgrades denselben besoldungsrechtlichen Bestimmungen unterlagen wie praktische Ärzte, mussten sie sich schriftlich damit einverstanden erklären, jene Zeit, die nach Abzug des Gebührenurlaubes und des Journaldienstes von der Zeit der Schulferien übrig bleibt, während des Schuljahres einzuarbeiten. Darüber hinaus kann der Gebührenurlaub grundsätzlich nur während der Schulferien konsumiert werden.

Das Kontrollamt empfahl daher der Magistratsabteilung 15, sie möge überprüfen, ob diese Vorgangsweise dem Gleichheitsgrundsatz entspricht und darüber hinaus auch ihre rechtliche Deckung findet.

*Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:*  
Nach Ansicht der Magistratsabteilung 15 widerspricht die gegenständliche Regelung nicht dem Gleichheitsgrundsatz.

Im § 51 Abs. 1 der VBO 1995 sind die in den Ferien vom Dienst beurlaubten Vertragsbediensteten genannt. Dies sind Lehrer, Leiter und hauptamtliche Schulärzte. Ärzte der Jugendzahnklinik sind hier nicht angeführt. Auch andere an Schulen tätige Personen sind hier nicht aufgezählt (z.B. Kanzleikräfte, Schulwarte, Reinigungskräfte). Für diese besteht entweder Anwesenheitspflicht oder es existieren Einarbeitungsregelungen.

Im Artikel IX der GSVN sind Schulärzte und Ärzte der Jugendzahnkliniken besoldungsrechtlich gleichgestellt. Diese finanzielle Gleichstellung lässt nach Ansicht der Magistratsabteilung 15 jedoch keine Rückschlüsse auf die Dienstfreistellung in den Ferien zu. Grundsätzlich besteht zwar dieselbe Entlohnungskategorie für Schulärzte und Ärzte der Jugendzahnklinik. Der Aufgabenumfang ist jedoch unterschiedlich und ebenso die Zielgruppe. Schulärzte sind ausschließlich an Schulen tätig und daher an die Anwesenheitszeiten ihrer Zielgruppe – der Schüler – gebunden. Damit wird verständlich, warum Schulärzte gemäß VBO in den Schulferien beurlaubt sind.

Dies gilt hingegen nicht für die Ärzte der Jugendzahnklinik. Nur ein Teilbereich ihrer Tätigkeit sind zahnärztliche Untersuchungen in Schulen. Ärzte der Jugendzahnklinik sind nicht nur in Schulen, sondern auch in der Zahnklinik selbst tätig. Zu den Aufgaben der Ärzte der Jugendzahnklinik, die alle Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sind, gehören nämlich u.a. auch zahnärztliche Behandlungen in der zentralen Jugendzahnklinik und ihren beiden Außenstellen.

Die Einteilung der Zahnärzte zu bestimmten Tätigkeiten (ausschließlich Untersuchungen in der Schule, ausschließlich Tätigkeit in den Jugendzahnkliniken oder gemischt) erfolgt nach dem Bedarf und kann daher wechseln. Über die Sommerferien sind die beiden Außenstellen der Jugendzahnklinik mangels großen Andrangs geschlossen. In der Zentrale der Jugendzahnklinik besteht erfahrungsgemäß in den Sommermonaten frequenzbedingt weniger Bedarf an zahnärztlicher Kapazität. Deshalb wurde schon vor vielen Jahren eine Einarbeitungsregelung getroffen.

Diese setzt das Einverständnis der Dienstnehmer voraus, das auch in allen Fällen vorliegt. Die Bedingungen (Einarbeitungsregelung und Entlohnung) werden den Bediensteten bereits vor ihrer Anstellung bekannt, die Einarbeitungszeiten werden mittels Einverständniserklärung schriftlich geregelt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass nach Ansicht der Magistratsabteilung 15 die unterschiedlichen Regelungen für Schulärzte und Zahnärzte der Jugendzahnklinik sachlich gerechtfertigt sind.

### *3. Führung der Dienstabwesenheitsevidenz*

Die Einschau in die Führung der Dienstabwesenheitsevidenz all jener Bereiche, in denen teilzeitbeschäftigte Ärzte tätig waren, ergab, dass in den einzelnen Referaten die entsprechende EDV-mäßige Ausstattung noch nicht gegeben war und die lt. Dienstanweisung der Magistratsdirektion als Ersatzlösung dienende „grüne Kartei“ in überwiegenden Fällen von den mit der Führung der Dienstabwesenheitsevidenz Beauftragten nicht geführt wurde. Diese Kartei ist ein Vordruck mit einer Einteilung über 365 Tage, worin neben der Ab- auch die Anwesenheit dokumentiert wird, was nach Ansicht des Kontrollamtes u.a. von Bedeutung für jene Ärzte ist, deren zusätzliche Dienstleistung gemäß den Bestimmungen des Nebengebührenkataloges nach den tatsächlich erbrachten Stunden abgegolten wird, die aber auch als Nachweis für nachgeholte Verpflichtungen dienen soll.

In diesem Zusammenhang war zu erwähnen, dass die Mehrheit jener Referate, die das Kontrollamt in seine Prüfung einbezogen hat, von der Zentrale disloziert untergebracht ist. Darüber hinaus befinden sich die Einsatzorte der in diesen Einrichtungen teilzeitbeschäftigten Ärzte außerhalb dieser dezentralen Referate. Davon sind einige derart strukturiert, dass dort neben diesen Ärzten auch nichtmedizinisches Personal beschäftigt ist, von dem wieder eine Person mit der Führung der Dienstabwesenheitsevidenz betraut wird.

Die Einschau ergab, dass die der Führung der Dienstabwesenheit dienenden Unterlagen eine unterschiedliche Form aufwiesen. Während beispielsweise die erwähnte „grüne Kartei“ oder Kopien davon an jenen von den dislozierten Referaten entfernt befindlichen Einsatzorten Verwendung fanden, in denen nichtmedizinisches Personal mit der Führung betraut war, wurden in den anderen Referaten die diesbezüglichen Aufzeichnungen in „Büchern“, „Dienstblättern“, „Kalendern“ und diversen anderen Karteien geführt. Die Meldungen von Absenzen wurden vom Betroffenen oder einem Angehörigen nicht nur an die

Einsatzorte der dislozierten Referate, sondern auch an die zuständigen zentralen Referate gerichtet, welche die Gründe dokumentierten und bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des die Abwesenheit betreffenden Tages an die zentrale Personalstelle weiterleiteten.

Dass die An- bzw. Abwesenheiten am Ort der Beschäftigung nicht immer in „grünen Karteikarten“ aufgezeichnet wurden, lag z.B. in dem Umstand begründet, dass teilzeitbeschäftigte Ärzte in Schulen beschäftigt sind, an denen sich außer ihnen kein weiterer Mitarbeiter der Magistratsabteilung 15 befindet und somit eine An- bzw. Abwesenheitsdokumentation durch die Schulärzte selbst als wenig sinnvoll erachtet werden kann. Daher wird für jeden dieser Ärzte zu Schulbeginn ein „Stundenplan“ von der Referatsleitung erstellt, an den sich zu halten sie verpflichtet werden. Wenn nun keine Meldung über irgendeine Verhinderung in dem zuständigen Referat eingeht, wird seitens dieser Stelle automatisch angenommen, dass der betroffene teilzeitbeschäftigte Arzt vereinbarungsgemäß seiner Verpflichtung nachkommt. Durch stichprobenweise Kontrollen der Referatsleitung wird einerseits die Anwesenheit überprüft und andererseits in das aufliegende „Schularztbuch“ eingesehen, welches nicht nur als Anwesenheits-, sondern auch als Leistungsnachweis dient, da in dieses Buch von jedem der Schulärzte die Tätigkeiten während seiner Stundenverpflichtung einzutragen sind. Eventuelle Veränderungen des Stundenplanes dürfen ausnahmslos nur nach vorangegangener Zustimmung des Referatsleiters vorgenommen werden.

Eine ähnliche Vorgangsweise wurde bei den Ärzten der Jugendzahnklinik gewählt, die ebenfalls an von der zentralen Jugendzahnklinik dislozierten Einsatzorten Tätigkeiten ausüben. Für alle in diesen Einrichtungen beschäftigten Ärzte wird jährlich ein Stundenplan erarbeitet, woraus die einzelnen Einsatzorte (Jugendzahnkliniken in Wien 9, 10 und 21 und/oder Schulen) ersichtlich sind. Darüber hinaus muss jeder Arzt seine sog. „Außendienste“ in ein in der zentralen Jugendzahnklinik aufliegendes Buch eintragen, wobei diese Dienste in jedem Fall Deckungsgleichheit mit dem Stundenplan ergeben müssen.

In den vom zentralen Referat dislozierten Einsatzorten, wie z.B. Gesundheitsfürsorge- und Gesundheitsvorsorgestellen, werden von den mit der Führung der Dienstabwesenheitsevidenz Beauftragten vor Ort die An- bzw. Abwesenheit in „Büchern“ bzw. in „grünen Karteikarten“ je Arzt dokumentiert, dem zuständigen Referat zur nochmaligen Dokumentation bzw. weiteren Disposition weitergeleitet, welches – wie auch die anderen Referate – sodann die tatsächlichen Absenzen dem zentralen Personalreferat telefonisch zur elektronischen Erfassung mitteilt.

An weiteren von dem dislozierten Referat entfernt befindlichen Einsatzorten haben die Ärzte auf Vordrucken den Wochentag, die Einsatzstelle sowie die vertragsgemäß erbrachten Stundenverpflichtungen einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen, die im nachfolgenden Monat an das zuständige Referat zur weiteren Disposition weitergeleitet werden.

Zusammenfassend stellte das Kontrollamt fest, dass die Dokumentation der Dienstan- bzw. -abwesenheit in den einzelnen Referaten, unabhängig davon, ob es sich hierbei um zentrale oder dezentrale Referate bzw. um von diesen dislozierte Einsatzorte handelte, in unterschiedlichster Form vorgenommen wurde. Wenngleich Referate verschieden strukturiert sind, spricht nichts gegen eine einheitliche Form der Dokumentation, was nach Ansicht des Kontrollamtes zu einer größeren Transparenz und Übersichtlichkeit beitragen würde. Es wurde der

Im Erlass vom 24. August 1998, MD-1042-2/98, wird angeordnet, dass die Führung der Dienstabwesenheitsevidenz mit der so genannten „grünen Kartei“ (AD 1133) künftig nur mehr in jenen Einrichtungen zulässig ist, die noch nicht über die für die EDV-mäßige Führung der dezentralen Personalverwaltung erforderliche EDV-Ausstattung verfügen.

Magistratsabteilung 15 daher empfohlen, eine Vereinheitlichung dieser Aufzeichnungen herbeizuführen.

Wie bereits in einer Stellungnahme der Magistratsabteilung 15 zu einem Kontrollamtsbericht [s. TB 2000, S. 216 ff., Anm. des Kontrollamtes] dargelegt wurde, wird nach Ansicht der Magistratsabteilung 15 der Erlass MD-1042-2/98 „Dienstabwesenheitsevidenz“ der Magistratsdirektion korrekt eingehalten. Insbesondere ist nach Auffassung der Magistratsabteilung 15 die Führung der „grünen Kartei“ nicht erforderlich.

§ 24 (3) GOM bestimmt, dass in den Dienststellen Abwesenheitsverzeichnisse zu führen sind. Die nähere Form dieser Aufzeichnungen wird nicht vorgegeben. Die Magistratsdirektion – Interne Revision und Personalressourcensteuerung regt anlässlich ihrer Revisionen regelmäßig unter Hinweis auf diesen Paragraphen die Führung von Abwesenheitsbüchern an. Das Fehlen der „grünen Karteien“ wurde bei diesen Revisionen hingegen nicht beanstandet. Aus den Abwesenheitsbüchern sind im Unterschied zu den „grünen Karteien“ auch kurzfristige Abwesenheiten ersichtlich, z.B. Zeitausgleich, Arztbesuche etc., die ein Verlassen des Dienstortes begründen. Die „grüne Kartei“ ist auch deshalb nicht erforderlich, weil alle Dienststellen dem Personalreferat Abwesenheiten melden müssen. Dort erfolgt die EDV-unterstützte Eintragung.

Die Anregung des Kontrollamtes zur Vereinheitlichung der Absenzenaufzeichnungen in den einzelnen Referaten wird geprüft werden.

#### *4. Leistungsaufzeichnungen*

4.1 Die diesbezügliche Prüfung ergab, dass von den zuständigen Referaten für alle teilzeitbeschäftigten Ärzte Leistungsaufzeichnungen (in unterschiedlicher Form und Zeiteinheit) vorgelegt werden konnten. Neben Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofilen, die grundsätzlich außer den Anforderungen auch das Leistungsspektrum anführen, wiesen z.B. im Referat IV/4 Schulärztlicher Dienst auch die sog. „Gesundheitsblätter“ und die in den Schulen aufliegenden „Bücher“ auf den medizinischen Leistungsumfang hin.

Teilzeitbeschäftigte Ärzte anderer Referate wurden angehalten, entsprechend ihrer Monatswochenstundenverpflichtung auf bestimmten Erfassungsbögen in Form einer Statistik ihre Leistungen entweder selbst zu dokumentieren oder durch nichtmedizinische Bedienstete dokumentieren zu lassen. Diese Aufzeichnungen werden in der Regel einmal monatlich zur weiteren EDV-mäßigen Bearbeitung bzw. Auswertung an die Referatsleitung weitergeleitet.

4.2 Der Stellenbeschreibung der Schulärzte war zu entnehmen, dass zu ihrem Aufgabengebiet z.B. Reihenuntersuchungen (Einzeluntersuchungen plus Beratungen) sowie deren entsprechende Dokumentationen im Gesundheitsbogen (in der 1., 4. und 8. Schulstufe auch im oben erwähnten „Gesundheitsblatt“) zählen. In jedem Fall umfasst das Programm der schulärztlichen Untersuchungen auch eine Beurteilung des Bewegungsapparates – vor allem der Wirbelsäule und des Brustkorbes – hinsichtlich Fehlhaltungen, Funktionseinschränkungen und Defor-

mitäten. Da es sich bei diesen Schuluntersuchungen um ein allgemeinmedizinisches Screeningverfahren handelt, wird den Eltern in Verdachtsfällen immer empfohlen, zur abklärenden Diagnostik oder Therapie einen Facharzt zu konsultieren.

Das Kontrollamt musste in diesem Zusammenhang feststellen, dass trotz dieser Vorgangsweise teilzeitbeschäftigte Fachärzte für Orthopädie des Dezernates VI ebenfalls Reihenuntersuchungen hinsichtlich Haltungsschwächen in Wiener Pflichtschulen durchführten, wobei zum Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes weder eine Aufgabenabgrenzung zwischen den beiden Referaten noch ein kausaler Zusammenhang festgestellt werden konnte.

Es wurde der Magistratsabteilung 15 daher empfohlen zu klären, ob eine medizinische Notwendigkeit zur Vornahme dieser Untersuchungen in der derzeitigen Form durch zwei Dezernate gegeben ist.

Der Empfehlung des Kontrollamtes wird entsprochen werden.

##### *5. Einhaltung der Stundenverpflichtung*

Einen weiteren Punkt der vorgenommenen Prüfung stellte die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Stundenverpflichtungen der in den einzelnen Referaten eingesetzten teilzeitbeschäftigten Ärzte dar. Zu diesem Zweck hat das Kontrollamt auf Grund der großen Anzahl bei rd. 30% der Ärzte stichprobenweise Überprüfungen vorgenommen und dabei bei der zahlenmäßig größten Gruppe der Schulärzte begonnen. Hierbei konnte festgestellt werden, dass diese teilzeitbeschäftigten Ärzte ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkamen. Die vom Kontrollamt aus der Gegenüberstellung der jeweiligen vertragsmäßigen Stundenverpflichtungen mit den für jeden Arzt aufliegenden Stundenplänen gewonnenen Ergebnisse fanden auch durch Befragen der betroffenen Schuldirektionen ihre Bestätigung.

In diesem Zusammenhang fiel auch auf, dass in den Unterlagen der zuständigen Referate bzw. den zentralen Personallisten der Magistratsabteilung 15 bis auf Absenzen – z.B. wegen Mutterschutz oder Karenz – kaum sonstige Gründe der Dienstverhinderung – wie Krankenstände, Sonderurlaube (aber auch Fortbildungsveranstaltungen) – festzustellen waren. Diese Feststellungen konnten auch bezüglich des Einsatzes der teilzeitbeschäftigten Ärzte und Fachärzte in den Elternberatungsstellen des Referates IV/2 Gesundheitsvorsorge für Mutter und Kind getroffen werden und wurden durch zahlreiche vom Kontrollamt unangekündigte Besuche bestätigt.

Die Überprüfung der Einhaltung der Stundenverpflichtungen führte in jeweils einem Referat des Dezernates I und IV nicht zu derart positiven Feststellungen. Obwohl bereits im Herbst 2000 im Dezernat IV von einer anderen Prüfstelle des Magistrats Beanstandungen erfolgten, die den Dezernatsleiter veranlassten, an alle Referate eine Weisung mit dem ausdrücklichen Hinweis zu richten, dass dafür Sorge zu tragen sei, dass die Dienstzeiten der teilzeitbeschäftigten Ärzte eingehalten werden und deren Kontrolle gewährleistet ist, zeigte sich bei den vom Kontrollamt durchgeführten stichprobenweisen Überprüfungen, dass einige teilzeitbeschäftigte Ärzte ihre Stundenverpflichtung insofern nicht einhielten, als sie ohne Angabe von Gründen später kamen bzw. vor allem ihre Dienststelle früher verließen. Dies wurde von den Ärzten des überprüften Referates des Dezernates IV sogar in den als Reaktion auf die angeführte Weisung an allen Einsatzorten aufgelegten Büchern, in denen ein späteres Erscheinen und ein früherer Abgang begründet und mit Unterschrift bestätigt werden musste, dokumentiert. Von keinem der Ärzte des im Rahmen des Dezernates I geführten Referates wurde dieses Buch für diese Zwecke verwendet.



Nach Ansicht des Kontrollamtes erfüllen diese Bücher nur bei weisungskonformer Verwendung ihren Zweck, was in dem angesprochenen Referat des Dezernates IV zumindest in drei von fünf Büchern festgestellt werden konnte. In diesem Zusammenhang war noch zu bemerken, dass in beiden überprüften Referaten Bedienstete des nichtmedizinischen Personals mit der Dokumentation der Dienstabwesenheitsevidenz betraut wurden, was nach Ansicht des Kontrollamtes auf Grund der hierarchischen Stellung eine gewisse Problematik enthält.

Der Magistratsabteilung 15 wurde daher empfohlen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass die vertraglich vereinbarten Stundenverpflichtungen auch eingehalten werden.

Die vier teilzeitbeschäftigten Ärzte sind nicht mehr in der Magistratsabteilung 15 tätig.

Anlässlich der Überprüfung der Gesundenuntersuchungsstellen durch die Magistratsdirektion – Interne Revision und Personalressourcensteuerung wurde von dieser angeregt, dass in jeder Gesundenuntersuchungsstelle nur ein Absenzenbuch – gemeinsam für das ärztliche und das nichtärztliche Personal – aufgelegt werden sollte. Die Führung dieses Absenzenbuches sollte der leitenden diplomierten Krankenpflegeperson obliegen.

Diese Empfehlung der Magistratsdirektion – Interne Revision und Personalressourcensteuerung zur Führung eines Absenzenbuches pro Untersuchungsstelle wurde dergestalt umgesetzt, dass die leitende Diplomkrankenschwester ein Absenzenbuch auflegt und für die Eintragung jeder Mitarbeiter selbst verantwortlich zeichnet. Die leitende Diplomkrankenschwester ist nur für das Vorhandensein des Absenzenbuches verantwortlich. Die endgültige Einhaltung der Dienstzeiten des Personals obliegt der stichprobenartigen Dienstzeitüberprüfung durch den Referatsleiter.

Die Dezernate und Referate der Magistratsabteilung 15 wurden per Dienstanweisung angehalten, regelmäßige stichprobenartige Anwesenheitskontrollen in ihrem Bereich vorzunehmen und diese auch zu dokumentieren. Im Übrigen wird auch weiterhin dafür gesorgt werden, dass Überprüfungen vorgenommen werden. Bei festgestellten Dienstzeitverletzungen werden die entsprechenden Maßnahmen getroffen.

#### **Magistratsabteilung 21B, Prüfung des Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes im Bereich Wien 13, Königberggasse 42**

Das Kontrollamt hat ein ihm übermitteltes Schreiben, in dem der Vorwurf erhoben worden war, die Magistratsabteilung 21B habe im Zuge eines im Jahre 1992 abgewickelten Verfahrens zur Festsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes im Bereich Wien 13, zwischen Würzburggasse und Lainzer Straße, einen einzelnen Grundstückseigentümer begünstigt, zum Anlass einer Prüfung genommen.